

# RS Vwgh 1994/6/8 93/12/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1994

## Index

63/05 Reisegebührevorschrift

### Norm

RGV 1955 §34 Abs1;

### Rechtssatz

Allein die Erklärung des Beamten, er sei gerne bereit, seinen "Wohnort in den Dienstort" zu verlegen, wenn es dem Dienstgeber möglich sein sollte, eine für seine Familie zumutbare Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, läßt die Annahme, der Beamte habe das Nichterlangen einer Wohnung selbst verschuldet, als rechtlich unbedenklich erscheinen (Hinweis: E 25.4.1988, 86/12/0052).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120282.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)